

**Satzung über die Erstattung von Verdienstausfall
an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr Horstmar
vom 30. Oktober 1998**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW; S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) und des § 12 Abs. 2, Sätze 4 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 29.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Erstattung von Verdienstausfall an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Horstmar gilt § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.